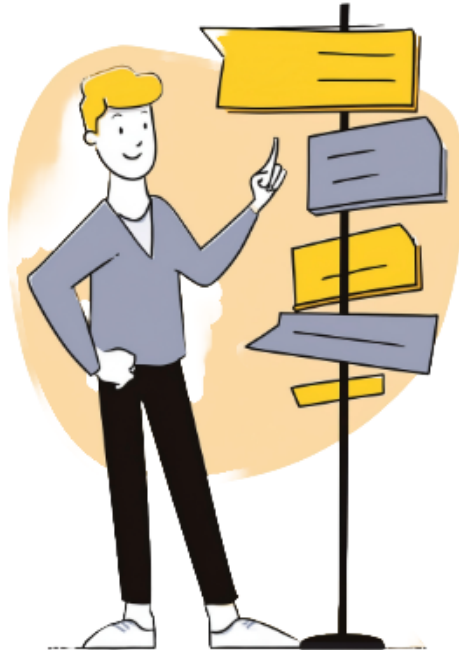


Fördermittelwegweiser für Sportvereine



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

#moderndenken

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Ministerin für Inneres und Sport	4
1. Förderung von Projekten im sportlichen Bereich	7
2. Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus	8
3. Förderung der Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien – Investitionen in Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung	9
4. Förderung von Sportstätten und Freibädern (mit überwiegend nicht schulischer Nutzung) im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien	11
5. Förderung von investiven Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Energie (Investitionen in Sportstätten und Schwimmbäder mit überwiegend nicht schulischer Nutzung)	13
6. Förderung von hochrangigen Sportveranstaltungen im Hochleistungssport	14
7. Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung	16

8. Förderung außerunterrichtlicher Sportangebote für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen	17
9. Projektförderung der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt	18
10. Förderung von Sportgeräten durch die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt	19
11. Sportpatenschaften der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt	20
12. Förderung von Projekten für Menschen mit Behinderungen	21
13. Engagiert in Sachsen-Anhalt	21
14. Crowdfunding	22

Vorwort der Ministerin für Inneres und Sport



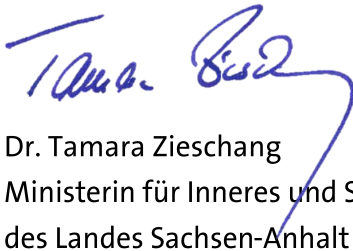
Aktuell sind rund 380.000 Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt in etwa 3.000 Sportvereinen sportlich aktiv. Voraussetzung dafür sind u. a. geeignete Sportstätten, ausreichend Sportgeräte und sportliche Wettbewerbe.

In Sachsen-Anhalt gibt es vielfältige Förderprogramme, die den Sportvereinen für eine ganze Reihe von Fördermöglichkeiten für unterschiedlichste Vorhaben zur Verfügung stehen. Diese große Bandbreite an Fördermöglichkeiten unterstützt die Sportvereine bei der Wahrnehmung ihrer wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben. Gleichzeitig stellt die große Fördervielfalt eine Herausforderung für die Vereine dar, wenn es darum geht, das am besten geeignete Förderprogramm für ihr Vorhaben zu finden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine komprimierte Zusammenfassung von Förderprogrammen des Landes, aber auch anderer Stellen, über die Sportvereine eine Förderung erhalten können. Diese Übersicht soll Ihnen eine erste Orientierung bei der Suche nach passenden Fördermöglichkeiten geben.

Darüber hinaus ist das Land bestrebt, Förderprogramme fortlaufend zu optimieren. Sofern Sie diesbezüglich Anregungen haben, nimmt das Ministerium für Inneres und Sport diese gerne auf.

Ich wünsche mir, dass Ihnen der vorliegende „Wegweiser“ Hilfestellung und Anregung bei künftigen Projekten Ihres Vereines geben kann. Gleichzeitig danke ich Ihnen, dass Sie durch Ihre Projekte die Förderprogramme des Landes mit Leben erfüllen und damit das Sportland Sachsen-Anhalt auf vielfältige Weise bereichern.



Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt

Notizen

1. Förderung von Projekten im sportlichen Bereich

Fördergrundlage

Richtlinie über die Förderung von Projekten im sportlichen Bereich
(Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2020, S. 349)

Was wird gefördert?

Maßnahmen außerhalb des regulären Trainings- und
Wettkampfbetriebs, insbesondere:

- a) Projekte zur Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Kinder- und Jugendsport,
- b) Projekte zur Verbesserung des Angebotes im Breiten- und Leistungssport sowie im Gesundheits-, Behinderten- und Rehabilitationssport,
- c) Projekte zur Förderung von Mädchen und Frauen im Sport,
- d) zielgruppenspezifische Angebote, insbesondere zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie im Bereich der Gewalt- und Drogenprävention,
- e) besondere Sportveranstaltungen.

Wie viel wird gefördert?

bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

Wann endet die Antragsfrist?

30. September des Vorjahres

Welche Stelle ist zuständig?

Landesverwaltungsamt, Referat 201

Anträge und weitere Informationen

www.lvwa.sachsen-anhalt.de Rubrik „Sport“ | <https://www.lsb-sachsen-anhalt.de/foerderung/sportfoerderung/projektfoerderung-land>

2. Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus

Fördergrundlage

Richtlinie über die Förderung des kommunalen Sportstättenbaus und des Vereinssportstättenbaus

(Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2024, S. 734)

Was wird gefördert?

- a) Sanierung von bestehenden Sportstätten, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch den Einbau umweltschonender Technologien und die Umsetzung von Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen,
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung,
- d) Neubau von Sportstätten,
- e) Ausstattung von Sportstätten als Erstausrüstung, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar ist. Die Förderung der Ersatzausrüstung ist möglich, wenn die bisherige Ausstattung nachweisbar nicht mehr verwendet werden kann,

- f) Planungsleistungen für Baumaßnahmen von nationaler Bedeutung im Spitzensport als alleiniger Förderzweck.

Wie viel wird gefördert?

bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

Wann endet die Antragsfrist?

31. August des Vorjahres

Welche Stelle ist zuständig?

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anträge und weitere Informationen

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-einrichtungen/sport-foerdern>

<https://www.lsb-sachsen-anhalt.de/foerderung/sportstaettenbau/landesfoerderung-2>

3. Förderung der Durchführung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien – Investitionen in Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung

Fördergrundlage

Richtlinie über die Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (RL CLLD EFRE) (Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2024, S. 200)

Was wird gefördert?

- a) Modernisierung von bestehenden Sportstätten, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien,
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung,
- d) Neubau von Sportstätten, wenn Umbau oder Erweiterung unwirtschaftlich ist,
- e) Erstausstattung von im Rahmen dieser Richtlinie geförderter Sportstätten, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und sie Bestandteil Baumaßnahme ist.

Sportstätten im Sinne der Richtlinie sind Sporthallen, Sportfreianlagen, Schwimmhallen und spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Multifunktionsräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. Freibäder gehören nicht dazu.

Wie viel wird gefördert?

Fördersatz bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

Mindestförderbetrag: 150.000 Euro

Wann endet die Antragsfrist?

Eine Antragstellung ist fortlaufend möglich.

Welche Stelle ist zuständig?

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anträge und weitere Information

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-einrichtungen/zusammenleben/clld-projekte-efre>

4. Förderung von Sportstätten und Freibädern (mit überwiegend nicht schulischer Nutzung) im Rahmen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategien

Fördergrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt (Richtlinie LEADER 2023 – 2027)
(Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2024, S. 175)

Was wird gefördert?

Durchführung von Vorhaben der Förderung von Sportstätten im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien, insbesondere:

- a) Sanierung und Modernisierung von bestehenden Sportstätten, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien,
- b) Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Sportstätten, insbesondere für den Behinderten- und Rehabilitationssport, den Gesundheitssport, den Seniorensport sowie für Trendsportarten und die Förderung einer geschlechtergerechten Nutzung,
- c) Umbau bestehender Sportstätten und anderer Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der sportlichen Nutzung,
- d) Neubau von Sportstätten, wenn Umbau oder Erweiterung unwirtschaftlich ist,

- e) Förderung der Erstausrüstung, soweit diese für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar und Bestandteil der Baumaßnahme ist,
- f) Förderung von Freibädern, insbesondere der Schwimmbecken, Umlaufbereiche, Sanitäreinrichtungen, Umkleidebereiche, Wasseraufbereitungsanlagen, Filteranlagen, sonstiger Technik zum Betrieb des Bades (z. B. zur Energieeinsparung, zum Klimaschutz), Sprungtürme, einfache Rutschen, Steganlagen und Startblöcke.

Wie viel wird gefördert?

Fördersatz bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; bis zu 150.000 Euro für Vorhaben gem. Buchstabe a) bis e) und bis zu 500.000 Euro für Vorhaben gem. Buchstabe f)

Wann endet die Antragsfrist?

Eine Antragstellung ist fortlaufend möglich.

Welche Stelle ist zuständig?

Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Anträge und weitere Informationen

https://www.inet17.sachsen-anhalt.de/webClient_ST_P/public?disposition=inline&resource=infoinvestiv.htm#ldr

5. Förderung von investiven Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden sowie öffentlichen Infrastrukturen (Investitionen in Sportstätten und Schwimmbäder mit überwiegend nicht schulischer Nutzung)

Fördergrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen (Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2025, S. 272)

Was wird gefördert?

Sportstätten und Schwimmbäder mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit, das heißt überwiegend nichtschulische Nutzung

Förderfähig sind:

- a) gebäudebezogene Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (z. B. an Fassaden, Dächern, Fenstern, Türen, Toren, Heizanlagen oder Kühlanlagen) oder
- b) nicht gebäudebezogene Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz wie der Austausch ineffizienter technischer Anlagen und Aggregate, die Installation von Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung oder Maßnahmen zur energetischen Prozessoptimierung.

Wie viel wird gefördert?

bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, sofern die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 50.000 Euro betragen und unter 1 Million Euro liegen

Wann endet die Antragsfrist?

Eine Antragstellung ist fortlaufend möglich.

Welche Stelle ist zuständig?

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anträge und weitere Informationen

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-einrichtungen/umwelt-schuetzen/sachsen-anhalt-oeffizienz>

<https://www.lsb-sachsen-anhalt.de/foerderung/sportstaettenbau/energieoeffizienz>

6. Förderung von hochrangigen Sportveranstaltungen im Hochleistungssport

Fördergrundlage

Grundsatzverordnung zur Förderung der Ausrichtung von Wettkämpfen im Hochleistungssport vom 19. Juli 2017 (zuletzt geändert durch Erlass vom 7. März 2024)

Was wird gefördert?

Nationale und internationale Sportveranstaltungen (z. B. Welt-, Europa- und Deutsche Meisterschaften und sonstige herausragende Sportveranstaltungen) in Sachsen-Anhalt; gefördert werden: projektbezogene Personalausgaben für Personal, das ausschließlich für das Projekt tätig ist und nur dafür eingestellt wurde (z. B. hauptamtlicher Koordinator)

sowie projektbezogene Sachausgaben:

- a) Aufwandsentschädigungen (z. B. für Kampfrichter, Helfer, Sanitäter),
- b) Nutzung der Sportstätte (z. B. Betriebskosten, Reinigung),
- c) Wettkampf- und Organisationskosten (z. B. Geräte, Ergebnisdienst, Verpflegung für Helfer, Auf- und Abbau, Plakate, Programme, Fahnen),
- d) Verwaltungskosten (z. B. Büromaterial, Telefon, angemessene Miet- und Leasingkosten für Multimediageräte),
- e) Abgaben, Gebühren (z. B. nationale und internationale Verbände, GEMA-Gebühren, Genehmigungen, Lizenzgebühren),
- f) Siegerehrung (z. B. Medaillen, Urkunden, Dekorationen),
- g) Rahmenprogramm (z. B. Eröffnungsfeier, Abschlussfeier).

Wie viel wird gefördert?

bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, wenn diese mindestens 10.000 Euro betragen

Wann endet die Antragsfrist?

30. Oktober des Vorjahres

Welche Stelle ist zuständig?

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anträge und weitere Informationen

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-einrichtungen/sport-foerdern/foerderung-von-wettkampfen-im-hochleistungssport>

7. Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung

Fördergrundlage

Richtlinie über die Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur interkulturellen Öffnung (Integrationsrichtlinie; Ministerialblatt Sachsen-Anhalt 2020, S. 370, zuletzt geändert am 6.9.2023; MBl. LSA 2023, S. 352)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen

- a) zur Information, Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere geflüchteter Menschen,
- b) zur Verbesserung von Selbstorganisation, Partizipation, Integration und Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten sowie geflüchteten Menschen,
- c) zur Förderung interkultureller Begegnung und Verständigung,
- d) zur interkulturellen Bildung und Öffnung von Organisationen, Einrichtungen und sozialen Diensten,
- e) zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus,
- f) zur Förderung einer lokalen Willkommens- und Anerkennungskultur für Zugewanderte und geflüchtete Menschen,
- g) zur Förderung von Dialogformaten innerhalb der Aufnahmegesellschaft sowie
- h) zur gezielten Förderung der Integration von Migrantinnen und migrantischen Familien.

Wie viel wird gefördert?

bis zu 70.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 85 Prozent

Wann endet die Antragsfrist?

31. Oktober des Vorjahres

Welche Stelle ist zuständig?

Landesverwaltungsamt, Referat 207

Anträge und weitere Information

<https://integrationsportal.sachsen-anhalt.de/service/foerderung/foerderprogramme-und-richtlinien-sachsen-anhalt/integration-von-migranten-fluechtlingshilfe-und-interkulturelle-oeffnung>

8. Förderung außerunterrichtlicher Sportangebote für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen

Fördergrundlage

Runderlass zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an allgemeinbildenden Schulen (Schul- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt 2019, S. 64, i. d. F. vom 2. August 2022; Schul- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt 2022, S. 159)

Was wird gefördert?

Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften Sport an allgemeinbildenden Schulen

Wie viel wird gefördert?

Für die Betreuung einer AG-Zeitstunde beträgt die Vergütung 20 Euro und für eine Doppelstunde 30 Euro.

Wann endet die Antragsfrist?

30. April für das jeweils folgende Schuljahr

Welche Stelle ist zuständig?

Landesschulamt Sachsen-Anhalt

Anträge und weitere Informationen

<https://landesschulamt.sachsen-anhalt.de/themen/ausserunterrichtlicher-schulsport>

9. Projektförderung der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt

Fördergrundlage

Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie Fördergrundsätze der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt

Was wird gefördert?

soziale, kulturelle und sonstige förderungswürdige Projekte (z. B. aus dem Bereich Sport), soweit diese gemeinnützig sind

Wie viel wird gefördert?

zwischen 2.500 und 75.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 50 Prozent

Wann endet die Antragsfrist?

Anträge mit einer Antragssumme zwischen 2.500 und 15.000 Euro sollen spätestens vier Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn vorliegen.

Anträge mit einer Antragssumme über 15.000 Euro sollen spätestens sechs Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn vorliegen.

Welche Stelle ist zuständig?

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt, Abteilung Recht/Projektförderung

Anträge und weitere Informationen

<https://projektfoerderung.sachsen-anhalt-lotto.de/de/>

10. Förderung von Sportgeräten durch die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt

Fördergrundlage

Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie Fördergrundsätze der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt

Was wird gefördert?

Vorhaben kleinerer Sportvereine (weniger als 500 Mitglieder) zur Anschaffung von Sportgeräten

Wie viel wird gefördert?

bis zu 2.500 Euro

Wann endet die Antragsfrist?

31. August des Vorjahres beim jeweiligen Kreis- oder Stadtsportbund

Welche Stelle ist zuständig?

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt, Abteilung Recht/ Projektförderung

Anträge und weitere Informationen

Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.

<https://www.lsb-sachsen-anhalt.de/foerderung/sportfoerderung/sportfoerderung-lotto-sachsen-anhalt/sportgeraetefoerderung>

11. Sportpatenschaften der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt

Fördergrundlage

Fördergrundsätze der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt

Was wird gefördert?

Die Lotto-Patenschaften dienen im weitesten Sinne der Ausübung des Sports. Egal ob Vereine neue Trainingsmatten oder Duschkabinen brauchen, ob Boxhandschuhe ersetzt werden müssen oder zusätzliche Betreuer für ein Trainingslager benötigt werden. Alle Projekte, die der Förderung des Sports dienen, können eine Sportpatenschaft beantragen.

Wie viel wird gefördert?

bis zu 15.000 Euro

Wann endet die Antragsfrist?

30. September des Vorjahres

Welche Stelle ist zuständig?

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt

Anträge und weitere Informationen

www.lottosachsenanhalt.de (Rubrik „Lotto fördert“)

12. Förderung von Projekten für Menschen mit Behinderungen

Die Stiftung Behindertensport in Sachsen-Anhalt unterstützt Sportprojekte mit dem Ziel der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Hierzu zählen die Anschaffung von Sportgeräten/-materialien und Hilfsmitteln, aber auch Sportveranstaltungen, barrierefreie Umbauten sowie die Unterhaltung von barrierefreien und behindertengerechten Übungs- und Begegnungsräumen. Darüber hinaus können Modellprojekte im Bereich des Behindertensports gefördert werden. Gefördert werden Sportler und Sportlerinnen mit Behinderungen im Breiten-, Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport. Anträge können sowohl von Privatpersonen als auch von eingetragenen Vereinen gestellt werden. Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich zwischen 50 v. H und 80 v. H. der Ausgaben; bei herausragender Bedeutung für den Behindertensport auch bis zu 100 v. H. der Gesamtausgaben. Anträge sind form- und fristlos zu richten an <https://stiftung-behindertensport.de/kontakt/m>.

13. Engagiert in Sachsen-Anhalt

Das Land Sachsen-Anhalt hat den Engagementfonds zur Unterstützung ehrenamtlicher Vorhaben zur Förderung gelingender Integration und sozialer Teilhabe in der Nachbarschaft aufgelegt. Danach werden Aktivitäten zur Vernetzung und Begleitung von Zugewanderten in ihrer Nachbarschaft, ehrenamtliche Vorhaben zur Erstorientierung und Verbesserung der alltäglichen Lebensqualität, Freizeit-/Unterstützungsangebote in der Nachbarschaft zur Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe sowie nachbarschaftliche Unterstützungsformate im ländlichen Raum für eine bessere gesellschaftliche Teilhabe gefördert.

Die maximale Höhe der Förderung beträgt 2.500 Euro. Antragsunterlagen können bei der Netzwerkstelle Engagierte Nachbarschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Sachsen-Anhalt e. V. (lagfa) über den Link <https://www.nachbarsein.de/engagementfonds-antrag> heruntergeladen werden.

Einen Überblick über weitere Förderprogramme für ehrenamtliches Engagement bietet die Internetplattform „ENGAGIERT IN SACHSEN-ANHALT“:
www.engagiert.sachsen-anhalt.de/foerderungen

Auf dieser Plattform sind weitere Fördermöglichkeiten zu den Themenschwerpunkten

- Politik,
 - Gesellschaft, Inklusion und Integration,
 - Kinder und Jugendliche,
 - Umwelt, Natur und Tierschutz sowie
 - Kultur
- aufgelistet.

Des Weiteren wird über verschiedene Förderdatenbanken, u. a. des Bundes, informiert.

14. Crowdfunding

Neben den staatlichen Förderprogrammen haben Vereine die Möglichkeit, über Crowdfunding Mittel zur Umsetzung ihrer Projekte einzuwerben.

Mit Crowdfunding lassen sich Projekte, Produkte und vieles mehr finanzieren. Das Besondere beim Crowdfunding ist, dass eine Vielzahl an Menschen – die Crowd – ein Projekt finanziell unterstützt und somit ermöglicht. So können unter anderem über die Plattform „99 Funken“ der Sparkassen aus 25 Regionen Projekte von Vereinen initiiert werden. Detaillierte Informationen sind über den Link <https://www.99funken.de/> abrufbar.

Auch bei anderen Anbietern, wie z. B. den Volks- und Raiffeisenbanken, können Crowdfundingprojekte initiiert werden.

Notizen

Impressum

Verantwortlich:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

– Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“

39112 Magdeburg

E-Mail: Pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

Telefon: 0391/5675514

Internet: www.mi.sachsen-anhalt.de

Mai 2025

Bildnachweis

adobe.stock.com (Titel)

Diese Druckschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für Inneres und Sport zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Weitere Publikationen des Ministeriums für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt unter:
mi.sachsen-anhalt.de/service/publikationen